Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang in Pädiatrischer Pflege

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016,

beschliesst:

1 Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016 den Weiterbildungs-Masterstudiengang (MAS) in Pädiatrischer Pflege des Departements Gesundheit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2 Kosten

Die Kosten für den Weiterbildungs-Masterstudiengang in Pädiatrischer Pflege werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3 Zulassung

3.1 Reguläre Zulassung

Regulär können Fachpersonen aufgenommen werden, mit:

- einem Diplom einer staatlich anerkannten Fachhochschule oder einem Abschlusszeugnis einer staatlich anerkannten Universität (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschluss) in Pflege oder einem nachträglichen Titelerwerb (NTE) in Pflege,
- 2-jähriger Berufserfahrung,
- Zugang zu einem Praxisfeld und Bereitschaft für die Umsetzung von praktischen Aufgaben und Projekten sowie
- guten Englischkenntnissen.

3.2 ‚Sur Dossier' Zulassung

„Sur Dossier" können Fachpersonen aufgenommen werden, mit:

- einem Diplomabschluss in Gesundheits- und Krankenpflege HF oder DN II mit Nachweis einer anspruchsvollen, wissenschaftlich fundierten, berufsbezogenen Weiterbildung von mindestens 300 Lektionen,
- 2-jähriger Berufserfahrung,
- Zugang zu einem Praxisfeld und Bereitschaft für die Umsetzung von praktischen Aufgaben und Projekten sowie
- guten Englischkenntnissen und
- Nachweis der Fähigkeit zu wissenschaftsbasiertem Arbeiten.

3.3 Entscheid über die Zulassung

Die Leitung Weiterbildung/Dienstleistungen Pflege entscheidet auf Antrag der Leitung MAS über Aufnahme oder Ablehnung.

4 Dauer und Art des Studiums

Das Studium umfasst 60 Credits und wird berufsbegleitend absolviert.

Das Studium ist modular aufgebaut und besteht aus drei CAS im Umfang von insgesamt 45 Credits sowie dem Mastermodul mit 15 Credits.

Die Höchststudiendauer beträgt 6 Jahre. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Leitung MAS bewilligt werden.

5 Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Leitung MAS entscheidet über den Antrag. Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

Die Masterarbeit muss zwingend an der ZHAW im Weiterbildungs-Masterstudiengang in Pädiatrischer Pflege verfasst werden.

6 Modulplan und Modulbewertung

Modulbezeichnung	**Modultyp**	**Modulbewertung**	**Anzahl Credits**
CAS Klinische Kompetenzen in Pädiatrischer Pflege (15 Credits)			
Klinisches Assessment in Pädiatrischer Pflege	Pflichtmodul	Note	5
Selbstmanagement fördern in Pädiatrischer Pflege	Pflichtmodul	Note	5
Komplexe Situationen in Pädiatrischer Pflege	Pflichtmodul	Note	5
CAS Beratung in Pädiatrischer Pflege (15 Credits)			
Patientenedukation in Pädiatrischer Pflege	Pflichtmodul	Note	5
Familienzentrierte Pflege und Beratung	Pflichtmodul	Note	5
Intra- und Interprofessionelle Gesprächsführung	Pflichtmodul	Note	5
CAS Leadership und Projektmanagement (15 Credits)			
Gesundheitswesen Schweiz	Pflichtmodul	Note	5
Leadership	Pflichtmodul	Note	5
Projekt- und Qualitätsmanagement	Pflichtmodul	Note	5

Masterarbeit (15 Credits)			
Mastermodul	Pflichtmodul	Note	15

Die Bewertung der mittels Noten bewerteten Module erfolgt in Viertel-Noten.

7 Wiederholung von Modulen

Bei Leistungsnachweisen mit der Note zwischen 3.5 und 3.99 ist eine Nachbesserung bzw. Nachprüfung möglich. Durch eine Nachbesserung kann maximal die Note 4 erreicht werden. Leistungsnachweise mit einer Note unter 3.5 können nicht nachgebessert werden, sondern sind zu wiederholen. Nochmaliges Nichtbestehen des Leistungsnachweises führt zur Wiederholung des Moduls.

Die Wiederholung von Leistungsnachweisen oder Modulen wird in Rechnung gestellt.

8 Präsenz im Unterricht

Die Studierenden müssen den Kontaktunterricht pro Modul zu mindestens 80% besucht haben, um zum Leistungsnachweis zugelassen zu werden. Abwesenheiten von mehr als 20% des Kontaktunterrichts werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss § 19 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt.

Bei Abwesenheiten kann die/der Modulverantwortliche kompensatorische Lernleistungen verlangen.

9 Modulanmeldung

Die Anmeldung zum Weiterbildungs-Masterstudiengang beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

10 Expertinnen und Experten

Mündliche Prüfungen finden unter Einbezug einer Expertin oder eines Experten statt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichentscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.

11 Masterarbeit

Studierende sind zur Masterarbeit zugelassen, wenn mindestens 45 Credits erworben sind.

Die Masterarbeit besteht in der Planung, Durchführung und Dokumentation/Reflexion eines Praxisentwicklungsprojekts.

Einzelheiten zu den Rahmenbedingungen und zur Umsetzung der Masterarbeit sind im Leitfaden Masterarbeit geregelt.

Die Masterarbeit kann einmal nachgebessert werden, wobei maximal die Note 4 erreicht werden kann.

12 Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn die Präsenzpflicht erfüllt ist, alle Module und die Masterarbeit bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 60 Credits erworben wurden.

13 Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Schlussnoten der absolvierten Module und der Note der Masterarbeit. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet. Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

Die Häufigkeit der erteilten Noten wird zur Vergleichbarkeit der Bewertungen zusammenfassend dargestellt. Berücksichtigt werden die Abschlussnoten im Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

14 Diplom

Nach erfolgreich absolviertem Studiengang wird der Titel „Master of Advanced Studies ZFH in Pädiatrischer Pflege“ verliehen.

15 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften am 1. Februar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Studienordnung vom 10. Juni 2016.

16 Übergangsbestimmung vom 10. Juni 2016

Studierende, die ihr Studium unter den Studienordnungen vom 26. Januar 2012 oder 21. Oktober 2014 aufgenommen haben, unterstehen für das weitere Studium der Studienordnung vom 10. Juni 2016.

17 Übergangsbestimmung vom 17. Januar 2018

Studierenden, die ihr Studium unter Studienordnung vom 10. Juni 2016 aufgenommen haben oder in diese überführt wurden, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

Erlassverantwortliche/-r		Leiter/-in Weiterbildung Pflege		**Ablageort**	1.04.01 Führungsgrundlagen
Beschlussinstanz		HSL		**Publikationsort**	Public
Version	**Beschluss**	**Beschlussinstanz**	**Inkrafttreten**	**Beschreibung Änderung**	
1.0.0	02.10.2012	HSL	02.10.2012	Originalversion	
1.0.1	-	-	-	18.06.2014: Überarbeitung für GPM	
2.0.0	21.10.2014	HSL	01.11.2014	Reengineering	
2.1.0	-	-	03.11.2014	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung HFKG: Im Abschnitt 14 „Diplom“ wurde der Begriff „eidgenössisch geschützter“ Titel gestrichen.	
2.2.0	-	-	01.05.2016	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung der neuen RSO für Weiterbildungsmasterstudiengänge der ZFH: Im Abschnitt 1 „Geltung“ sowie im Titel wurde das Erlassdatum der neuen RSO aktualisiert.	
2.3.0	10.06.2016	Rektor	01.07.2016	Anpassungen in Abs. 6 + Abs. 9 und Nummerierung der Abs.	
2.3.1	-	-	-	Redaktionelle Anpassungen, 21.06.2016	
3.0.0	17.01.2018	HSL	01.02.2018	Reengineering: Neue Struktur, bestehend aus drei CAS à drei Pflichtmodulen plus dem Mastermodul (gegenüber vormals Pflicht- und Wahlpflichtmodulen innerhalb eines DAS sowie weiteren Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Kapitel 6: Änderungen im Modulplan. Neu benennt resp. neu konzipiert: Intra- und Interprofessionelle Gesprächsführung, Projekt- und Qualitätsmanagement, Leadership, Selbstmanagement fördern in Pädiatrischer Pflege. Von den Modulplänen gestrichen resp. neu benennt oder konzipiert: Moderation und Management von anspruchsvollen Gesprächen, Coaching, Pflegeentwicklung und Fachführung, Pflegeforschung, Chronische Erkrankungen in Pädiatrischer Pflege. Neuformulierung Kapitel 7: Wiederholung von Modulen. Neuformulierung Kapitel 8: Präsenz im Unterricht.	